

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1325

Sucht: Finanzierung des Qualitätsmanagements QuaTheDA 03-08 der ambulanten Suchthilfeeinrichtungen Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Mit RRB-Nr. 2005/2349 vom 22.11.2005 wurden die budgetierten Mittel im Suchthilfebereich für das Jahr 2006 zugeteilt. Für diverse Projektunterstützungen im Schwerpunktbereich Prävention und Investition wurden dabei Fr. 200'000.-- vorgesehen.

QuaTheDA (Qualität Therapie Drogen Alkohol) ist ein Qualitätsprojekt des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für den Suchthilfebereich. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen von QuaTheDA in den stationären Suchttherapie hat sich der Kanton, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit entschieden mit QuaTheDA 2003-2008 das Projekt nun auch auf den ambulanten Bereich der Suchthilfe ausgeweitet.

Ziel ist ein einheitliches und allgemeingültiges Qualitätsverständnis im gesamten Suchthilfebereich, basierend auf einem modularen Referenzsystem, welches alle Tätigkeitsfelder im Suchthilfebereich abdeckt.

Die QuaTheDA- Zertifizierung weist nicht nur die Qualität einer Institution aus, sondern hilft den zuweisenden Stellen, den Klienten ans richtige Ort zu platzieren. Aufgrund der gemachten Erfahrungen weiss man, dass die Institutionen mit einer QuaTheDA- Zertifizierung von den zuweisenden Stellen bei der Entscheidung einer Platzierungen bevorzugt werden.

Die Einfügung von QuaTheDa in den ambulanten Suchthilfeinstitutionen bringt ein einheitliches und vergleichbares Qualitätsverständnis mit sich. Die Institutionen können neben den erbrachten Leistungen Ihre Qualität ausweisen und dadurch für die zuweisenden Stellen weiterhin aktiv bleiben.

Das Bundesamt für Gesundheit BAG stellt das Referenzsystem gratis zur Verfügung. Für die Einführung des Systems wird mit einem Aufwand von 3% der jährlichen Zeitressourcen einer Einrichtung gerechnet, wobei laut BAG der Aufwand nach 24 Monaten tendenziell sinkt. Die Einführung dauert maximal 3 Jahre.

2. Erwägungen

Gestützt auf das kantonale Suchthilfegesetz hat der Kanton die Aufgabe, im Rahmen der entsprechenden Budgetmittel sinnvolle Aktivitäten und Projekte im Bereich der Suchtprävention zu ermöglichen.

Gemäss RRB Nr. 2005/2349 vom 22.11.2005 werden im Rahmen des für Projektunterstützungen vorgesehenen Kredits von Fr. 200'000.-- nur klar abgrenzbare Projekte mit dem Schwerpunkt Prävention unterstützt. Ein Anteil von Fr. 80'000.-- ist dabei für Anträge reserviert, welche nicht von regionalen Anbietern eingereicht werden. Von den verbleibenden Fr. 120'000.-- ist für jede Region bis Ende drittes Quartal der prozentuale Anteil entsprechend der in der Region wohnhaften Einwohner und Einwohnerinnen reserviert. Im letzten Quartal steht der verbleibende Betrag allen Regionen und Trägerschaften offen.

Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, hat sich wie andere Kantone auch, dazu entschieden, QuaTheDa 03-08 in den vier ambulanten Suchthilfeinstitutionen einzuführen und sich an den Kosten wie folgt zu beteiligen:

Sozialberatung Dorneck- Thierstein

Fr. 3000.-- pro Jahr

Suchthilfe Region Olten SHO

Fr. 16'000.-- pro Jahr

Perspektive Fachstellen für soziale Dienstleistungen

Fr. 18'000.-- pro Jahr

Sozialberatung Region Oberer Leberberg SROL

Fr. 4'000.-- pro Jahr

Gesamtkosten von Fr. 126'000.-- für die Einführungszeit von 3 Jahren.

Die Kosten werden wie folgt ausbezahlt:

Die erste Auszahlung findet im Oktober 2006 statt und die zweite Auszahlung findet im Oktober 2008. Die dritte Auszahlung wird erst nach Rücksprache mit den jeweiligen Institutionsleiterinnen und Institutionsleitern vorgenommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 ff des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993¹⁾ und das Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998²⁾

3.1 Den vier ambulanten Suchthilfeinstitutionen wird der Betrag wie unter Punkt 2 aufgeführt aus dem Kredit „GASS-Suchthilfe“ Nr. 364000 bewilligt und ausbezahlt.

3.2 Die Projektverantwortlichen nehmen zur Kenntnis, dass die Projektunterstützung an folgende Bedingungen geknüpft ist:

¹⁾ BGS 835.41

²⁾ BGS 131.81

- 3.2.1 Dem Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, ist jährlich (erstmalig im Juni 07) eine Abrechnung mit Revision zuzusenden.
- 3.2.2 Unerwartete Schwierigkeiten bei der Projektumsetzung, bzw. eine Projektverzögerung können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2.3 Die Kosten werden wie unter Punkt 2 aufgeführt ausbezahlt. Eventuelle Mehrkosten werden vom Kanton nicht übernommen.
- 3.2.4 Die Zahlung beschränkt sich auf die Einführungszeit von 3 Jahren. Anschliessende Kosten werden nicht mehr übernommen.
- 3.2.5 Die Auszahlung endet mit der Einführung von QuaTheDA.
- 3.2.6 Nicht benützte Mittel sind rückerstattungspflichtig.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit ASO, soziale Dienste (4); Ablage
Aktuarin der SOGEKO
Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht, Muldenweg 145, 4204 Himmelried
Fachkommission Sucht; Versand durch ASO
Alle ambulanten Suchthilfeinstitutionen (4); Versand durch ASO
Bundesamt für Gesundheit BAG (2); Versand durch ASO